Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1923)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416992

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1923.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestande der Kirchgemeinden und Pfarrstellen, wie er sich im letzten Verwaltungsbericht aufgeführt findet, ist hinsichtlich der Zahl im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten. Betreffend die neue kirchliche Zuteilung der gemischten Gemeinde Le Peuchapatte und die Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle für Nenzlingen wird auf Abschnitte II und III hiernach verwiesen. Beschäftigt haben uns auch die Verhältnisse der kleinen Pfarrei Abländschen. Die Bevölkerung der entlegenen Kirchgemeinde ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen, welcher Umstand der Kirchendirektion und dem Synodalrat Veranlassung gab, der Frage näherzutreten, ob die Pfarrei aufzuheben, dafür aber die frühere Helferei Saanen neu zu errichten sei mit der Verpflichtung für den Helfer, in Abländschen monatlich wenigstens einmal Gottesdienst zu halten. Nach Fühlungnahme mit Kirchgemeinderat und Bevölkerung gelangte der Synodalrat zu folgenden Anträgen an die Kirchendirektion:

1. Von einer Aufhebung der Pfarrei Abländschen sei vorläufig abzusehen, dagegen sei die Angelegenheit von neuem zu erörtern bei eintretender Vakanz; es wäre dann zu prüfen, ob dem künftigen Pfarrer von Abländschen eventuell auch die Aufgaben eines Helfers von Saanen-Obersimmenthal zu übertragen seien.

2. Gegen die zunehmende Entvölkerung des Tales von Abländschen seien von den Staatsbehörden die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Die Revision der Kirchgemeindereglemente

hat im Berichtsjahr ihren bedächtigen Fortgang genommen. 26 Kirchgemeinden haben Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt; der Regierungsrat hat 19 Reglemente genehmigt.

Bis Ende 1923 haben 46 Kirchgemeinden in Anwendung von Art. 102 des Gemeindegesetzes das beschränkte *kirchliche Stimmrecht der Frauen* eingeführt.

Die Kirchgemeinderäte werden von neuem daran erinnert, dass die ausgearbeiteten Reglementsentwürfe vorgängig der Vorlage an die Kirchgemeindeversammlung den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens zur Begutachtung einzusenden sind, damit es diesen Direktionen erspart bleibe, mangelhafte Reglemente später beanstanden zu müssen.

Wie schon im Bericht des Vorjahres erwähnt, befindet sich noch immer die Mehrzahl der Kirchgemeinden mit der Revison ihrer Reglemente und deren Anpassung an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Verzug. Dem von der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche entsprechend, wird die Kirchendirektion die säumigen Kirchgemeinden einladen, die Revisionsarbeit zu beschleunigen.

Urnensystem für Pfarrwahlen.

Anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1922 wünschte Grossrat Hurni unter Hinweis auf seine frühere Interpellation zu erfahren, was seither in der Angelegenheit vorgekehrt worden sei. Der Kirchendirektor hat in Übereinstimmung mit seiner

frühern Stellungnahme die Anfrage dahin beantwortet, dass der Wortlaut des Kirchengesetzes die Anwendung des Urnensystems bei Pfarrwahlen ausschliesse und dass die Einführung des Urnensystems auch für diese Wahlen — für andere Wahlen in der Kirchgemeinde ist es zulässig — nur im Wege der Gesetzesrevision möglich sei. Wir bekennen uns nach wie vor zu der Auffassung, dass das für die Pfarrwahlen geltende Spezialverfahren auch angesichts der besondern Bedeutung, welche diesen Wahlen zukommt, beizubehalten sei und dass ein dringendes Bedürfnis nach einer Revision des Gesetzes in dieser Richtung nicht vorliege.

Kirchensteuerpflicht.

Über die Anwendung der Bestimmungen des Dekretes vom 2. Dezember 1876 betreffend Steuern zu Kultuszwecken entstehen gelegentlich Meinungsverschiedenheiten. Bezügliche Anfragen werden von der Kirchendirektion im Einvernehmen mit den andern zuständigen Amtsstellen (Gemeindedirektion, Justizdirektion, Zentralsteuerverwaltung) beantwortet; in streitigen Fällen werden die Parteien an das Verwaltungsgericht verwiesen. Wir erwähnen hiernach einzelne Fälle von grundsätzlicher Bedeutung:

Eine Anfrage, ob Kollektiv- und Kommanditgesellschaften für ihr Vermögen und Einkommen kirchensteuerpflichtig seien, wurde dahin beantwortet, dass diese Gesellschaften der Steuerpflicht nicht unterliegen, wohl aber die einzelnen Gesellschafter, und zwar sowohl für den Anteil des in der Gesellschaft investierten Vermögens als für den Anteil des ihnen von dorther zufliessenden Einkommens. Daneben ist der Gesellschafter naturgemäss steuerpflichtig für persönliches Vermögen und Einkommen. Vorbehalten bleiben die §§ 1 und 6 des Kultussteuerdekretes.

Nach Art. 40 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist in Steuerverschlagnisfällen dem Staate eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen. Diese Bestimmung findet nach §12, Abs. 2, des Dekretes betreffend die Gemeindesteuern vom 30. September 1919 analoge Anwendung für die Gemeindesteuern, zu denen auch die Kultussteuern zu rechnen sind. Die Zentralsteuerverwaltung geht dabei immer von der Auffassung aus,die Nachsteuer sei hier (bei der Kirchensteuer) nach den gleichen Prinzipien zu berechnen. Diese Auffassung steht mit Wortlaut und Sinn von § 12 des Kultussteuerdekretes im Einklang.

In Fällen, wo Ehegatten verschiedenen Konfessionen angehören, richtet sich die Kirchensteuerpflicht nach dem Güterstand der Ehegatten. Besteht nicht Gütertrennung, so ist der Ehemann auch steuerpflichtig für das seiner Ehefrau durch Erbfolge zugefallene Vermögen gegenüber der Kirchgemeinde, welcher er angehört. Besteht dagegen Gütertrennung, so hat die Ehefrau von ihrem persönlichen Vermögen und Einkommen die Kirchensteuer an diejenige Religionsgenossenschaft zu entrichten, zu der sie sich bekennt (§§ 1 und 6 des Kultussteuerdekretes).

II. Gesetzgebung.

Am 19. November 1923 hat der Grosse Rat das Dekret betreffend die Lostrennung der gemischten Gemeinde Le Peuchapatte von der Kirchgemeinde und vom Zivilstandskreis Le Noirmont und Zuteilung zur Kirchgemeinde und zum Zivilstandskreis Les Breuleux beraten und angenommen.

Andere das Kirchenwesen betreffende gesetzliche Erlasse sind nicht zu verzeichnen.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode. Die ordentliche Sitzung vom 4. Dezember 1923 behandelte zunächst die üblichen Geschäfte: Geschäftsbericht des Synodalrates, Rechnung der kirchlichen Zentralkasse, Budget für 1924. Das letztere sieht unter anderm folgende Besoldungsbeiträge vor: Taubstummenpastoration fr. 3000 (einen Beitrag in gleicher Höhe leistet der Staat), Helferei Büren-Solothurn Fr. 750, Hilfsgeistliche für Münster-Dachsfelden (deutsch), Moutier (französisch) und Tramelan zusammen Fr. 2000, Pastoration der französisch sprechenden Bevölkerung in der solothurnischen Diaspora Franken 600; ferner verzeichnet das Budget: Subventionen an schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 10,000, Beitrag an den Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 7000.

Neben der Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte ist zu erwähnen die Revision des Regulativs betreffend die kirchliche Zentralkasse. Aus dieser Kasse werden nach Massgabe der Beschlüsse der Synode bestritten:

1. Die Ausgaben der bernischen Landeskirche für ihre Verwaltung, soweit dieselben nicht durch die Beiträge des Staates gedeckt werden können.

2. Ordentliche und ausserordentliche Unterstützungen für spezielle kirchliche Zwecke der Gesamtkirche und der einzelnen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.

3. Die Beiträge der bernischen Kirche an den schweizerischen evangelischen Kirchenbund.

Die Hilfsmittel der kirchlichen Zentralkasse bestehen aus den ordentlichen Beiträgen der Kirchgemeinden, berechnet nach der Zahl der reformierten Einwohner, und ordentlichen und ausserordentlichen Kollekten. Der vom Synodalrat ausgearbeitete Entwurf eines Regulativs wurde von der Synode einstimmig gutgeheissen.

Die von der Kirchensynode eingesetzte, aus je drei Pfarrern und drei Laien bestehende Postulatenkommission stellte zuhanden der Synode eine Reihe von Postulaten auf (16); zu den meisten derselben gab Anlass der von Pfarrer Marti verfasste Generalbericht über das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der bernischen Landeskirche 1911/20.

Nach Begründung der Postulate durch den Sprecher der Kommission wurden dieselben dem Synodalrat zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Eine von Pfarrer Dr. Meyer begründete und von verschiedenen Rednern amendierte Motion ersucht den Synodalrat neuerdings um geeignete Schritte bei den Staatsbehörden im Interesse des Sonntagsschutzes (Verlegung von obligatorischen Schiessübungen auf den Samstagnachmittag etc.) und für Schluss der Wirtschaften zu den gesetzlich festgelegten Stunden. Die Motion fand einstimmige Annahme.

Die Behandlung der Motion Oettli und Mithafte betreffend Stellungnahme zur Zivildienstpetition wurde auf eine ausserordentliche Frühjahrsversammlung verschoben.

Im übrigen wird hinsichtlich der Verhandlungen der Kirchensynode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Der Geschäftsbericht des *Synodalrates* erstreckt sich auf die Zeit vom 16. Oktober 1922 bis zum 8. Oktober 1923. Während dieses Zeitraumes behandelte der Synodalrat in 20 Sitzungen über 300 Traktanden. Der von der Synode angenommenen Resolution entsprechend wurden die Kirchgemeinderäte und Pfarrämter ersucht, für Annahme des Gesetzes betreffend Hilfeleistung an das Inselspital zu wirken. Der Kirchgemeinde Trubschachen hat der Synodalrat an die bedeutenden Kosten ihrer Kirchenrenovation aus dem Kredit und der Reserve für schwerbelastete Kirchgemeinden einen Beitrag von Fr. 4000 gesprochen. Ferner hat er der Kirchgemeinde Guggisberg an die Kosten einer neuen Orgel einen Beitrag von Fr. 1100 in Aussicht gestellt und der Kirchgemeinde Delsberg an die Kosten der Renovation des Unterweisungslokals einen solchen von Fr. 3000.

Die vom Synodalrat im Berichtsjahr angeordneten Kollekten für kirchliche und wohltätige Zwecke ergaben folgendes Resultat:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag belief sich auf Fr. 6609. 87 und wurde in gewohnter Weise zur Äufnung des Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden verwendet.

2. Die Kollekte für die notleidenden protestantischen Kirchen Europas, zu der sich in vielen Gemeinden eine Sammlung von Haus zu Haus gesellte, warf die schöne Summe von Fr. 112,928. 54 ab (inklusive Fr. 1621 Sparheftzins).

3. Die Bettagskollekte wurde erhoben zugunsten der Kirchenbauten der protestantischen Kirchgemeinden Solothurn und Grenchen und ergab Fr. 25,763. 35.

4. Die Kollekte vom Reformationssonntag im Betrage von Fr. 12,666 wurde, einem Gesuche des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Bern entsprechend, ebenfalls zugunsten des Kirchenbaues in Solothurn verwendet.

Pastoration der deutschsprechenden Bevölkerung von Tramelan. Einem Antrage des Synodalrates entsprechend, wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 21. Juli 1923 die bisher vom Pfarrer des untern Kreises der Kirchgemeinde Deutsch-St. Immertal ausgeübte Pastoration der deutschsprechenden Bevölkerung von Tramelan dem in Dachsfelden wohnenden Hilfsgeistlichen der deutschen Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden übertragen. Dabei fiel namentlich der Umstand in Betracht, dass Tramelan von Dachsfelden aus leichter erreichbar ist als von Corgémont aus.

Taubstummenpastoration. Der auf 1. Januar 1922 erfolgte Rücktritt des langjährigen, verdienten Taubstummenpredigers Eugen Sutermeister veranlasste den Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit und die Kommission für Taubstummenpastoration, eine Neugestaltung dieser Institution ins Auge zu fassen. Dem Wunsche der Kommission nach Schaffung eines staatlich besoldeten Taubstummenpfarramtes (analog dem Pfarramt für die Irrenanstalten Waldau und Münsingen), wie es der Kanton Zürich besitzt, konnte vorderhand nicht entsprochen werden. Dagegen hat der Regierungsrat den Staatsbeitrag an die Kosten der Taubstummenpastoration von Fr. 2000 auf Fr. 3000 per Jahr erhöht. Das Amt eines Taubstummenpredigers wird ab 1. Mai 1923 von Missionar Lädrach bekleidet.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Predigtamtskandidaten 14
   b) auswärtige Geistliche 1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) . 2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente 2
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 2
   b) im Ruhestand 3
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 5
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 6
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 11
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 10
   b) zum zweitenmal 6

Diesen Angaben ist ergänzend beizufügen:

Gemäss den Vorschriften für die Prüfung von weiblichen Theologiestudierenden haben sich im Berichtsjahre erstmals zwei Bewerberinnen der zweiten theologischen Prüfung für den Dienst als Gemeindehelferin unterzogen und dieselbe mit Erfolg bestanden. Der einen Kandidatin wurde später gestützt auf den Ausweis über eine halbjährige praktische Betätigung in Kranken- und Gemeindepflege von der Prüfungskommission das Diplom einer Gemeindehelferin ausgestellt.

In einem Falle (Lengnau) sah sich der Regierungsrat genötigt, der von der Kirchgemeindeversammlung getroffenen Pfarrwahl die Bestätigung zu versagen, weil der Gewählte wiederholt Sitzungen eines für seine Wahl tätigen Aktionskomitees beiwohnte und weil darin eine Einmischung in die Wahlkampagne und eine unstatthafte Beeinflussung der Wahl erblickt werden musste. Auf eine Reihe anderer Beschwerdepunkte, zum Teil mehr persönlicher Natur, konnte im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Gegen die seither erfolgte nochmalige Wahl des Betreffenden wurde innert nützlicher Frist neuerdings eine Beschwerde eingereicht, die zurzeit noch nicht erledigt ist.

Ende 1923 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Lengnau, Jegenstorf und Court.

Die bisherigen Inhaber der Bezirkshelferstellen von Bern, Burgdorf und Interlaken (Gruner, Jäggi und Feller) wurden auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt. Ebenso wurde in seinem Amte als Anstaltsgeistlicher für die Irrenanstalten Waldau und Münsingen bestätigt der bisherige Inhaber der Stelle, Pfarrer Friedrich Henzi. Die verwaiste Bezirkshelferstelle von Langenthal ist mit Martin Ludi, V. D. M., besetzt worden, der sie jedoch schon auf Ende 1923 wieder verlassen hat infolge seiner Wahl zum Pfarrer von Kerzers.

Von 13 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarr-

stellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 9 Pfarrverwesern und 4 Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1923 insgesamt Fr. 2,041,695. 80 (1922: Fr. 2,003,195. 75). Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber 1922 ist nur eine fiktive und beruht einzig auf der Höherberechnung der auf Gegenrechnung anzuweisenden Mietzinse für die Pfrundgebäude, in Anpassung an die neuen erhöhten Grundsteuerschatzungen. Wesentlichste Ausgabenposten: Pfarrerbesoldungen und Beiträge an solche Franken 1,657,339. 75, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 36,977. 20, Holzentschädigungen Fr. 72,718. 20, Leibgedinge Fr. 42,665, Mietzinse Fr. 229,690 (1922: Fr. 162,010).

B. Römischkatholische Kirche.

Hilfsgeistlichenstellen (Sektionsvikariate). In Berücksichtigung verschiedener in den letzten Jahren eingelangten Eingaben der zuständigen Gemeindebehörden hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 21. Juli 1923 auf 1. Januar 1924 in der Kirchgemeinde Grellingen-Nenzlingen, mit Sitz in *Nenzlingen*, eine ständige, staatlich besoldete Hilfsgeistlichenstelle errichtet, im Sinne von § 5, Alinea 1, des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

Bezüglich der übrigen noch hängigen Gesuche um Errichtung von Sektionsvikariaten verweisen wir auf das im Verwaltungsbericht pro 1922 Gesagte und die vom Kirchendirektor in der Septembersession 1923 auf eine Anfrage von Grossrat Rebetez erteilte Antwort.

Kirchgemeinde Vallée de Tavannes. Die Pfarrstelle dieser durch das Dekret vom 4. April 1922 neu geschaffenen Kirchgemeinde ist im Berichtsjahr besetzt worden. In Ausführung von § 2 des Dekretes hat der Regierungsrat die dem Pfarrer zukommende Wohnungsentschädigung festgesetzt, ebenso die Holzentschädigung.

Bischof Dr. J. Stammler; diamantenes Priesterjubiläum. Bischof Dr. J. Stammler in Solothurn war in der Lage, am 19. Juli 1923 sein diamantenes Priesterjubiläum feiern zu können. Zu diesem seltenen Anlass hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn (Vorort der Diözesanstände) dem ehrwürdigen Jubilar die dankbaren Glückwünsche der Diözesanstände übermittelt.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 8
   b) auswärtige Geistliche 2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) 2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 2
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 2
   b) im Ruhestand 1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit —
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger . 1
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 7
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 7
   b) zum zweitenmal 1

Ende 1923 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Soubey, Liesberg, Wahlen und Fontenais, ebenso die Hilfsgeistlichenstelle von Montignez.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 7 Pfarrverwesern und 10 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche* betrugen im Jahr 1923 Fr. 409,015. 05 (1922: Fr. 401,234. 85). Wichtigste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen Fr. 385,749. 30, Wohnungsentschädigungen Fr. 4,028. 50, Holzentschädigungen Fr. 1739, Leibgedinge Fr. 7218. 60, Bischof und Domherren Fr. 10,252. 75.

C. Christkatholische Kirche.

Im *Personalbestand des christkatholischen Ministeriums* sind folgende Veränderungen zu verzeichnen: Aufnahme von 2 Priesteramtskandidaten in den Kirchendienst, Rücktritt des Hilfsgeistlichen von Biel infolge Wahl an eine ausserkantonale Pfarrstelle, Hinschied des Pfarrers der Kirchgemeinde Biel. An die vakante Hilfsgeistlichenstelle in Biel wurde einer der beiden Hilfsgeistlichen von Bern gewählt.

Der Hinschied des um seine Kirche hochverdienten christkatholischen Nationalbischofs, Prof. Dr. Ed. Herzog, fällt nicht in das Berichtsjahr.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1923 Fr. 45,524. 60 (1922: Fr. 47,366. 80). Wesentlichste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen Fr. 39,266. 60, Wohnungsentschädigungen Franken 1950, Holzentschädigungen Fr. 1400, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750.

Bern, den 24. April 1924.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Mai 1924.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**